4224 27 JUIL. 2020

Psychiatrische Dienste | solothurner spitäler soH

SESPP
04 SEP. 2025

Psychiatrische Dienste | Weissensteinstrasse 102
CH-4503 Solothurn

Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg
Frau Christiana Dieu-Bach
Liebfrauenplatz 4
Postfach 1638
1701 Freiburg

Psychiatrische Dienste
Weissensteinstrasse 102
CH-4503 Solothurn
T 032 627 14 76
www.solothurnerspitaeler.ch

Forensische Psychiatrie
Chefarzt
Dr. med. L.-P. Hiersemenzel, MBA
lutz.hiersemenzel@spital.so.ch

Solothurn | 22. Juli 2020 Hi

Strafsache Andreas Hilken / Sonja Hilken
CDB/CDB D 191290

Sehr geehrte Frau Dieu-Bach

Mit Schreiben vom 20.07.2020 bitten Sie mich um die Beantwortung ergänzender Fragen von Seiten sowohl des Anwaltes von Frau S. Hilken als auch des Anwaltes von Herrn A. Hilken zu meinen in diesem Verfahren erstellten Gutachten.

Ergänzungsfragen von Herrn Rechtsanwalt Markus Meuwly gemäss Schreiben vom 04.07.2020

1. *Lässt sich die Diagnose einer Pädophilie (ICD-10: F65.4) bei Sonja Hilken trotz der Angaben im Kapitel Sexualität und Beziehungen in der Anamnese bzw. der vorstehenden Erwägungen mit Sicherheit stellen?*

Ja, sie ist klar zu stellen. Die diagnostische Herleitung habe ich in meinen Gutachten ausgeführt und begründet. Die Ansicht der Verteidigung, sinngemäss: weil sie bei Frauen selten ist, sollte man sie erst gar nicht stellen, ist

nun nicht medizinisch wissenschaftlich gedacht und zurückzuweisen. Zu den weiteren Ausführungen des Anwalts ist zudem nochmals zu sagen, dass ich ja ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass hier keine Ausschliesslichkeit vorliegt. Oder anders gesagt, dass die Pädophilie nicht im Sinne einer "Kern-pädophilie" zu verstehen ist, mit einem ausschliesslich sexuellen Angesprochen-Sein auf Kinder, sondern im Sinne einer Nebenströmung.

Irgendwelche neuen Anknüpfungstatsachen, die eine Änderung der Diagnose begründen könnten, sehe ich im Schreiben des Anwaltes nicht.

2. *Lässt sich mit Bezug auf die sexuellen Handlungen zwischen Jelena Hilken und Sonja Hilken, an welchen auch Andreas Hilken mitwirkte, eine mitschwer verminderte Schuldfähigkeit (Steuerungsfähigkeit) begründen?*

Nein. Den Ausführungen der Verteidigung kann ich mich nicht anschliessen. Das Kind wurde gemeinschaftlich von Herrn und Frau Hilken sexuell missbraucht, wobei mehrere Faktoren im Motivbündel der beiden Täter eine Rolle gespielt haben dürften. Dies abschliessend zu klären oder zu beurteilen wird Aufgabe des Gerichtes sein.

Ich wüsste auch nicht zu sehen und zu begründen, dass Frau S. Hilken bei den gemeinschaftlichen Taten allenfalls weniger in der Lage war, Einsicht in das Unrecht zu haben bzw. sich gemäss vorhandener Einsicht steuern zu können, als bei den Handlungen, die sie alleine beging. Der Umstand, dass sie möglicherweise bei diesen Handlungen weniger Gefallen an ihnen hatte, als bei denen, die sie allein beging, und sie vor allem mitmachte, um "Ruhe zu haben", so jedenfalls die Behauptung der Verteidigung, würde ja sogar die Bedeutung einer pädophilen Komponente als wichtiges Moment entkräften und ihre Steuerungsfähigkeit betonen (!). Eine einzigartige "Zwangssituation", wie es die Verteidigung in ihrem Schreiben schildert, konnte ich im Übrigen in den Angaben der Expl. selbst nicht erkennen.

3. *Lag zwischen Sonja Hilken und Andreas Hilken ein Abhängigkeitsverhältnis vor, insbesondere in sexueller Hinsicht (Hörigkeit)?*

Eine Hörigkeit ist ein juristischer, kein medizinischer Begriff und ist es letztlich Sache des Gerichtes festzustellen, ob eine solche "Hörigkeit" hier vorlag oder nicht und welche Bedeutung ihr beim Bemessen der Schuld zukommt.

Dass Frau Sonja Hilken in vieler Hinsicht ihrem Mann unterlegen war, sehr viel jünger, noch nicht lebenserfahren, ihm auch körperlich deutlich unterlegen, wie auch in Bezug auf Ausbildung, Beruf und intellektuellem Vermögen erheblich schwächer als Herr Andreas Hilken, ist deutlich und hatte ich dies in meinem Gutachten auch ausdrücklich festgehalten.

Zu bedenken ist aber auch, eine solche besondere Beziehungskonstellation wie im vorliegenden Fall ist immer zweiseitig und besteht ein spezielles Bindungsgefüge gegenseitiger Abhängigkeiten. Der Schweizer Psychiater Jürg Willi hat hierfür den Begriff der Kollusion geprägt, bei der aufgrund besonderer Veranlagung beider Partner diese wie Schlüssel und Schloss zusammenpassen und sich letztlich komplementär ergänzen.

Ergänzungsfragen von Herrn Rechtsanwalt Elias Moussa mit Schreiben vom 15.06.2020

1. *Bei der Frage zur Legalprognose (Frage 3) wurde bei Herrn Andreas Hilken nicht nur die Dittmann-Liste, sondern auch die beiden Anhänge (Anhang 1 und 2) angewandt. Bei Sonja Hilken hingegen wurde lediglich die Dittmann-Liste angewandt. Wieso wurde insbesondere der Anhang 2 der Dittmann-Liste (Spezialkriterien für Sexualstraftäter) nicht bei Sonja Hilken angewandt?*

Beim Gutachten über Frau Hilken habe ich zur Unterstützung der Legalprognose die Allgemeinkriterien der Dittmann-Liste näher geprüft und auch im Gutachten entsprechend dargelegt.

Beim Gutachten über Herrn Hilken verwendete ich ebenso diese Dittmann-Liste, wie auch Anhang 1 (Prüfung auf Psychopathy mittels PCL-R) und Anhang 2 (Spezialkriterien für Sexualstraftäter) sowie die Prognoseinstrumente static-99 und stable-2007.

Hier wird nun ergänzend danach gefragt, warum bei einem lebenserfahrenen, beruflich selbstständigen, dominanten Sexualsadisten mehr bzw. andere Prognoseinstrumente eingesetzt wurden, als bei einer jungen Frau mit u.a. abhängigen Persönlichkeitszügen.

Beim Einsatz der Prognoseinstrumente richte ich mich jeweils individuell danach, was mir in dem vorgegebenen Einzelfall sinnvoll und indiziert erscheint und auch geeignet ist, die individualprognostische Diskussion zu unterstützen. Die bei Herrn Andreas Hilken verwendeten Prognoseinstrumente sind breit anerkannt und sehr gut validiert und unterstützen die legalprognostische Schlussbeurteilung deutlich.

Bei Frau Hilken haben wir nun eine andere Situation und kamen nicht die gleichen Prognoseinstrumente zur Anwendung. Dies hat inhaltliche, wie auch technische Gründe. Zum inhaltlichen Punkt ist zu sagen, dass bei der gegebenen (auch diagnostischen) Ausgangslage sich tatsächlich bei Herr A. Hilken ein anderes und breiteres, möglicher Weise auch "gefährlicheres" Spektrum denkbarer möglicher zukünftiger Straftaten darstellt, als bei Frau S. Hilken. Zur "technischen" Seite hatte ich auf Seite 60 meines Gutachtens schon Ausführungen gemacht und begründet, dass bei Frau Sonja Hilken nicht gleichartig vorgegangen werden kann, wie bei einem Mann, da wir für Frauen keine validierten Prognoseinstrumente haben. Insbesondere die statistischen Gruppenaussagen von Instrumenten wie dem static-99 oder stable-2007 wurden allein bei Männern ermittelt und können daher nicht auf Frauen angewandt werden.

Die Dittmann Liste wurde ursprünglich für die Arbeit der konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern entwickelt und kommt sowohl bei der Beurteilung von Frauen als auch bei Männer zum Zuge.

Wieweit eine Prüfung auf Psychopathy mittels PCL-R (Verweis im Anhang 1 Dittmann Liste) bei Frauen sinnvoll ist und aussagekräftig zur Legalprognose beitragen kann, ist wissenschaftlich in laufender Diskussion. Eindeutig sind einige der aktuellen PCL-R Items für Frauen nicht geeignet. Speziell bei Frau Hilken lässt sich zudem konkret sagen, dass bei ihr keine dissoziale Persönlichkeitsstörung vorliegt und auch auf einen ersten Blick durch den erfahrenen Gutachter sie nahezu keinen Punkt der Psychopathy-Liste erfüllt. Ihre Problematik ist eine ganz andere, als die, welche mit dem Begriff der Psychopathy erfasst wird.

Der Anhang 2 der Dittmann-Liste (dieser heisst "Kriterien zur Beurteilung von Sexualstraftätern", er heisst nicht: "Kriterien zur Beurteilung von Sexualstraftä-

ter/innen") beruht wieder auf den Erkenntnissen, die wir über Männer als Sexualstraftäter und Rückfälligkeit gesammelt haben. Dieser Anhang ist daher für Frauen m.E. eher nicht geeignet. Das sieht man auch dort, wo unter dem Item deliktfördernde Grundhaltung eine Meinung wie "Frauen wollen das" beispielhaft angeführt wird.

Zu sagen ist aber vor allem, soweit hier Punkte angeführt werden, die für die Prognose von Frau Hilken aus klinischer Sicht tatsächlich bedeutungsvoll erscheinen (z.B. ob eine Paraphilie vorliegt; ob es sich um ein Einzeldelikt handelt oder nicht), habe ich diese Punkte schon bei der Verwendung der allgemeinen Dittmann-Liste angeführt und bedacht. Das Benutzen des Anhangs 2 kann also keinen zusätzlichen Nutzen zur individual legalprognostischen Diskussion erbringen können.

2. *Wie würde sich die Einschätzung der Legalprognose von Sonja Hilken ändern, nachdem sie auch dem Anhang 2 der Dittmann-Liste unterzogen wurde, gerade auch im Hinblick auf die Antworten, die sie auf der Liste von Sexualfantasien frei vermerkte hatte (vgl. Einvernahmeprotokoll Sonja Hilken vom 28. Februar 2020)?*

Ihre Antworten, die sie auf der Liste von Sexualfantasien ihres Mannes frei vermerkte, hatte ich zur Kenntnis genommen. Zum Teil zeigen sich hier Skrupel gegenüber manchen Vorwürfen ihres Mannes, zum Teil auch nicht. Unter Berücksichtigung aller bedeutsamen Faktoren und aus den genannten Gründen fällt die Legalprognose genauso aus, wie in meinem Gutachten dargelegt.

3. *Wie wurde im Gutachten von Sonja Hilken (sei es bei der Diskussion, bei der Diagnose oder der Beantwortung der verschiedenen Fragen) dem Umstand Rechnung getragen, dass sie anlässlich ihrer Polizeibefragung vom 20. Februar 2020 bestritt, dass es zwischen ihr und O.A. zu sexuellen Handlungen kam (EV Protokoll, Zeile 100)?*

Hier darf zunächst daran erinnert werden, dass in unserem Rechtssystem Angeschuldigte ein Schweigerecht haben und nicht verpflichtet sind, die Wahrheit zu sagen. Sie sind auch nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.

Dass nun Angeschuldigte zunächst den ihnen vorgeworfenen Straftatbestand bestreiten, ehe sie ihn in einem späteren Moment anerkennen, ist ein Umstand, den man im Strafverfahren sehr häufig antreffen kann und unterschiedliche Gründe haben kann. Es handelt sich hier um ein normal-psychologisches Phänomen und wüsste ich auch nicht, dass diesem bei der Diagnosestellung schwerer psychischer Störungen eine irgendwie gewichtige Bedeutung zukommen könnte.
Es ist später allenfalls Sache des Gerichtes am Ende eines Verfahrens zu prüfen, ob allenfalls diesem Umstand (erst leugnen, dann aber eingestehen) eine eher schuldverschärfende oder doch eine schuldmindernde (weil Tat wird eingestanden) Bedeutung zufällt. Dies ist aber eine allein juristisch, nicht ärztlich zu beantwortende Frage.

4. *Wie wurde im Gutachten von Sonja Hilken (sei es bei der Diskussion, bei der Diagnose oder der Beantwortung der verschiedenen Fragen) dem Umstand Rechnung getragen, dass Sonja an verschiedenen Stellen die angebliche extreme Abhängigkeit zu Andreas Hilken als Erklärung für ihr Handeln als Vorwand benutzte (etwa S. 45 ihres Gutachtens, letzter Satz)?*

Hier ist zunächst festzuhalten, dass anstelle einer Ergänzungsfrage vor allem eine Behauptung aufgestellt wird: Es wird von der Verteidigung behauptet, dass die geltend gemachte Abhängigkeit von Frau Hilken gegenüber ihrem Mann ein "Vorwand" sei. Dem kann ich mich aber nicht anschliessen und habe ich dies auch nicht in meinem Gutachten geschrieben sondern vielmehr im Gegenteil darauf verwiesen, dass Frau Hilken in einer gleich auf mehreren Ebenen viel schwächeren Position stand (siehe auch oben).
Ich habe insbesondere auf stark dependente ("abhängige") Anteile hingewiesen, die so schwer sind, dass sie Teil der Persönlichkeitsstörung darstellen, wie auch eine Agoraphobie mit Panikstörung, die bei Frau S. Hilken zu diagnostizieren war und habe ich Entsprechendes in meinem Beurteilungsteil ausführlich dargelegt und begründet. Ich habe auch nicht den Eindruck gewonnen, dass sie hier allenfalls masslos übertrieben würde, sondern vielmehr, dass sie dies erst langsam und auch noch nicht im vollem Umfang realisiert. Zur Frage, was dies auch mit ihrer Persönlichkeit zu tun hat und über sie aussagt, wird man erst in einem längeren psychotherapeutischen Prozess bearbeiten können.

5. *Bei Sonja Hilken wird bei der Frage 2 (Schuldfähigkeit) im Rahmen der Prüfung der Steuerungsfähigkeit erstens postuliert, dass die Tatmerkmale deutlich gegen eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit sprechen würden, und zweitens, dass aufgrund der Naivität und Leichtfertigkeit eine Verminderung der Steuerungsfähigkeit vorliegen würde, mit welcher sich eine leicht verminderte Schuldfähigkeit bejahen lassen würde. Dem Gutachten lässt sich aber nicht entnehmen.*
   (Anmerkung: Dieser Satz bricht wie hier ab, was hier behauptet oder gefragt werden soll, ist nicht deutlich).
   Ist das nicht widersprüchlich, gerade, wenn die Naivität und Leichtfertigkeit bereits bei der Diagnose der kombinierten Persönlichkeitsstörung mit vor allem abhängigen und unreifen Anteilen berücksichtigt wurde (vgl. S. 54 und 55 des Gutachtens von Sonja Hilken), und zwar u.a. so, als dass die Übergriffe auf die Stieftochter Jelena mit "Ausleben auf Kinder gerichteter sexueller Impulse" beschrieben wurde bzw. dass die Naivität und Unreife die wesentlichen Elemente ihres Persönlichkeitsprofils seien (S. 54)? Was genau war denn naiv und leichtfertig im Vorgehen von Sonja Hilken, was eine leicht verminderte Schuldfähigkeit zu begründen vermag?

Wenn der Anwalt von angeblicher Widersprüchlichkeit spricht, dann hat er nicht meine Vorgehensweise verstanden, dass im Kapitel über die Schuldfähigkeit wichtige Merkmale, die für eine Verminderung der Schuldfähigkeit sprechen könnten und wichtige Merkmale, die eher dagegensprechen, dargelegt und einer Abwägung unterzogen wurden.

Das Zusammenspiel zwischen einer erheblich schweren sexuellen Störung (der Pädophilie) mit einer erheblich schwer gestörten Persönlichkeit (Persönlichkeitsstörung), wobei insbesondere die Persönlichkeitsmerkmale die Fähigkeit, Unrecht einsehen und sich gemäss vorhandener Einsicht steuern zu können beeinträchtigen, lassen die Expl. vom durchschnittlichen Straftäter solcher Handlungen unterscheiden und aus meiner Sicht die gerichtlichen Annahme einer im leichten Masse verminderten Schuldfähigkeit angemessen sein.

Gerade die naiven, unreifen, kindlichen Anteile ihrer Persönlichkeit erleichterten es ihr wie auszublenden, dass es sich eben nicht um sexuelle Handlungen zwischen Gleichaltrigen handelt, sondern sexuelle Ausbeutung einer Erwachsenen bzw. zwei Erwachsener gegenüber einem vor- oder frühpubertären Mädchen bzw. gegenüber einem Jungen.

6. *Im Gutachten von Andreas Hilken wurde bei der Frage 3 (Legalprognose) vermerkt, dass üblicherweise auch ein Verbot für allenfalls berufliche oder Freizeitkontakte mit jungen Mädchen etc. aussprechen würde.*
   (Anmerkung: grammatikalisch scheint mit dieser Satz unkorrekt.*)*
   Weswegen fehlt ein solcher Vermerk im Gutachten von Sonja Hilken bzw. weswegen wurde diese Frage nicht geprüft, obwohl bei ihr, im Gegensatz zu Andreas Hilken, die Diagnose Pädophilie gestellt wurde, sowie der Umstand hervorgehoben wurde, dass Sonja Hilken stark und gerne in einer Scheinwelt mit vor allem jugendlichen Mädchen und Fans lebt, wo sie Beachtung und Anerkennung findet? Welche Auswirkung auf das Gutachten (sei es bei der Diskussion, bei der Diagnose oder der Beantwortung der verschiedenen Fragen) würde die Prüfung dieser Frage haben? Wie ist in diesem Zusammenhang das Verhalten von Sonja Hilken zu deuten, noch im Februar 2020 wieder in Kontakt mit Jelena Hilken treten zu wollen (vgl. E-Mail vom 18. Februar 2020 von Isabelle Hilken und Screenshots, noch nicht nummeriert im Verzeichnis DO 9'000 ss)?

Das Gutachten über Andreas Hilken wurde erstellt, als dieser in Haft war und es auch um die Frage ging, ob die Haft verlängert werden muss oder allenfalls Ersatzmassnahmen in Frage kommen können. In solch einem Fall ist für einen Gutachter ein breites Feld abzustecken und kommt es in der Regel dem Angeschuldigten zugute, mögliche Ersatzmassnahmen, allenfalls Kontaktverbote auch anzuführen. Es ist meist ungünstig, wenn man hier keine oder kaum welche benennen kann. Ersatzmassnahmen sind in aller Regel belastend und die individuellen Freiheitsrechte einschränkend und bedürfen sie daher ein sorgfältiges Abwägen und Beurteilen der Verhältnismässigkeit, was nur wiederum juristisch geleistet werden kann.

Man wird jedenfalls immer Fragen der Umsetzbarkeit, Verhältnismässigkeit und Sinnhaftigkeit denkbarer Massnahmen im Auge behalten müssen. Nicht alles, was denkbar ist, erscheint dann auch angemessen. So habe ich z.B. im Blick auf seine berufliche Ausrichtung und "Lebensinhalt" konkret bei Herrn A. Hilken nicht das Verbot einer PC- und Internetbenutzung explizit empfohlen, auch wenn dies das Risiko erneuter Delinquenz im Bereich verbotener Pornographie deutlich senken dürfte. Vielmehr habe ich auf die grosse Bedeutung einer geeigneten, spezialisierten und ausreichend intensiven Psychotherapie hervorgestrichen.

Auch bei Frau S. Hilken als angeschuldigte Frau muss mit anderen Methoden als Kontaktverboten der Rückfallgefahr entgegentreten werden, wie insbesondere mit der empfohlenen Psychotherapie bei einem Spezialisten oder einer Spezialistin und Massnahmen, die ihre Nachreifung fördern. Es macht dann auch z.B. viel Sinn, dass Frau Hilken zunächst nicht alleine wohnt, sondern in einer Wohngemeinschaft mit anderen Frauen (die auch Kinder oder Töchter haben können) um nachreifen und eine unabhängige Lebensführung lernen zu können. Dies wäre wohl nicht möglich, wenn man ihr entsprechende Kontaktmöglichkeiten grundsätzlich verböte. Wenn sie aber keinen Halt fände, und sich wieder in grosse Abhängigkeit (zum Ehemann oder anderen Personen) begibt, ist dies für die Prognose nicht gut.

Zu allfälligen Versuchen von Frau Hilken mit der Geschädigten J. Hilken in Kontakt zu treten kann ich ohne ergänzende Untersuchung nicht viel sagen. Ich vermute aber, sie sieht aufgrund ihrer Unreife nicht oder viel zu spät, wie heikel so etwas ist, selbst wenn er nur darum gegangen wäre, sich bei dem Mädchen zu entschuldigen.

Bei beiden gilt schliesslich aber auch, sie sind Ersttäter und stehen das erste Mal vor Gericht. Sollte sich in der Zukunft zeigen, dass sie zu der kleinen Gruppe der Wiederholungstäter gehören, wird man die Situation in jeder Hinsicht neu evaluieren müssen und könnte dann auch die Notwendigkeit einer Massnahme nach Art. 59 StGB ernsthaft im Raum stehen.

Abschliessend ist anzumerken, dass es auffällt, wie sich die Fragen der Verteidigung von Frau S. Hilken in der üblichen Richtung bewegen, die man dahingehend zusammenfassen kann, dass man weniger die Diagnose einer Störung und zugleich (so paradox es scheint) eine stärker verminderte Schuldfähigkeit sehen möchte.

Die Fragen der Verteidigung von Herrn A. Hilken scheinen sich hingegen kaum mit dessen Gutachten auseinandersetzen, sondern alle in die Richtung zu gehen, eine vermeintlich zu günstige Beurteilung seiner Frau und Mitangeklagten zu hinterfragen. Das stark um Dominanz ringende und dann auch die Ressourcen der Ehefrau in Frage stellendes Auftreten Herrn Hilkens scheint sich damit hier wie weiter fortzusetzten, was ich zum jetzigen Verfahrensstand bedenkenswert finde.

Weitere Anmerkungen habe ich nicht anzubringen.

Dr. med. Lutz-Peter Hiersemenzel, MBA
Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie
Schwerpunkt Forensische Psychiatrie und Psychotherapie FMH
Zertifizierter Forensischer Psychiater SGFP